

Eigentumsvorbehalt:

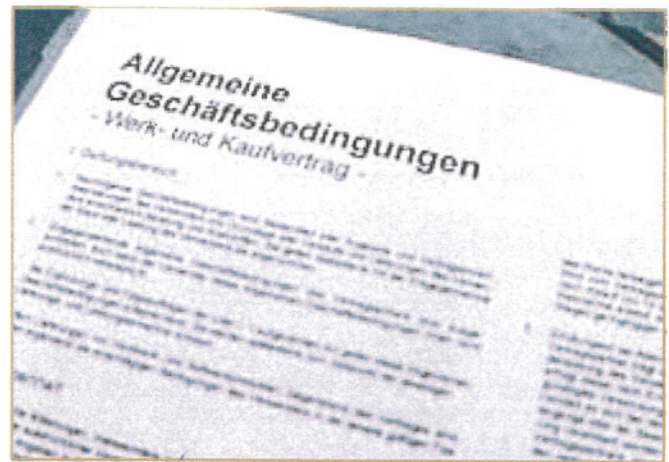
„Sicherungsnetz“ für Unternehmer und ihre Geschäfte

„Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers.“ Das kennt jeder – von Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen. Doch was genau heißt das und wie macht man seine Rechte daraus geltend?

Der Eigentumsvorbehalt ist eine besondere Verabredung bei einem Kaufvertrag über „bewegliche“ Sachen und besagt, dass die Ware mit Lieferung zwar in den Besitz des Käufers übergeht, der Verkäufer aber bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer bleibt.

„Die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt sollte unbedingt schon bei Abschluss des Vertrages getroffen werden“, so Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. „Es hilft wenig, wenn sich die Regelung [...] nur auf der Rechnung oder dem Lieferschein [befindet. Sie] gehört daher auf Angebote und Auftragsbestätigungen. Noch besser, wenn [sie] in die eigenen [...] AGB aufgenommen wird und auf der Rückseite [genannter Dokumente samt vorderseitigem AGB-Hinweis] abgedruckt ist. Die Geschäftsbedingungen sollte man unbedingt sorgfältig formulieren (lassen), [kennen und verstehen] – also nicht etwa nur [...] ‚abschreiben‘ – und darauf achten, dass die AGB auch Bestandteil der [eigenen] Verträge werden.“

Ist ein Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann man (in der Regel nach einer Nachfrist) vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Ware fordern. Durch den Eigentumsvorbehalt kann der Verkäufer gegenüber anderen Gläubigern seinen Zugriff auf die Ware sichern.



Kommt es beim Kunden zur Insolvenz, ist man ebenfalls abgesichert, wenn bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung noch etwas von der (unbezahlten) Ware auf Lager war. Ist der Insolvenzverwalter nicht bereit, den (ungekürzten) restlichen Kaufpreis zu zahlen, kann man auch hier vom Vertrag zurücktreten und ein Aussonderungsrecht geltend machen. Als Eigentümer kann nun vom Insolvenzverwalter die Herausgabe verlangt werden, ohne als Gläubiger am Verfahren teilnehmen zu müssen.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Der Kunde kann die Ware zwar, wie durchaus üblich, verarbeiten oder weiterverkaufen, auch wenn

www.wm-intern.de

Bilder: © Bremer Inkasso

sie noch nicht komplett bezahlt ist, der Lieferant bleibt aber grundsätzlich abgesichert. Bei einer Verarbeitung erwirbt der Lieferant nämlich (eventuell anteilig) das Eigentum an der neuen Sache. Bei einem Weiterverkauf gibt er zwar das Eigentum daran auf, erwirbt aber im Gegenzug (eventuell anteilig) die Ansprüche des Kunden gegen den Käufer.

„Kommt es dann [...] zu einer Insolvenz“, weiß Drumann, „hat man als Gläubiger [...] gute Karten. Der Insolvenzverwalter ist zwar dazu berechtigt, das sogenannte Sicherungsgut (also die verarbeitete

Ware oder die Forderung aus dem Weiterverkauf) [...] zu verwerten, aber als gut abgesicherter, pfiffiger Gläubiger ist man dann vor den anderen Gläubigern aus dem Erlös zu befriedigen“, wenn auch abzüglich einer Feststellungs- (4 Prozent) und Verwertungskostenpauschale (rund 5 Prozent).

Sorgfalt bei Vertragsabschlüssen, lückenlose Dokumentation aller Geschäftsvorgänge und gut ausformulierte AGBs als deren Grundlage können also bares Geld wert sein.

www.bremer-inkasso.de

dg WM